

**Stiftung
Warentest**

Finanztest



**Zusatz-
information**

Finanztest So tragen Rentner und Pensionäre ihre Einnahmen und Ausgaben in Euro ein

Steuerpflichtiger	Ehemann	Ehefrau	Zusammen
Einkünfte aus Gewerbebetrieb/Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (Gewinn laut Anlage S zur Steuererklärung)	+	+	
1. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Pensionen Bruttoarbeitslohn (laut Lohnsteuerbescheinigung)			
Freibeträge für Versorgungsbezüge	-	-	
Werbungskosten (für Pensionen mindestens 102 Euro Pauschbetrag)	-	-	
Einkünfte aus Pension	+	+	
2. Renten			
Leibrenten wie die gesetzliche Rente			
Steuerfreier Teil je nach Jahr des Rentenbeginns	-	-	
Steuerpflichtiger Teil	+	+	
Leibrente aus privater Rentenversicherung			
Steuerpflichtiger Teil je nach Alter bei Rentenbeginn	+	+	
Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, wie voll steuerpflichtige Renten aus Pensionskassen	+	+	
3. Summe der steuerpflichtigen Renten und Leistungen		1	
Werbungskosten (mindestens 102 Euro Pauschbetrag)	-	-	
Einkünfte aus Renten	+	+	
Einnahmen aus Kapitalvermögen (Laut Anlage KAP zur Steuererklärung, wenn die Versteuerung mit dem persönlichen Steuersatz günstiger ist als die Abgeltungsteuer)			
Sparerpauschbetrag (801/1 602 Euro Alleinstehende/Ehepaare)	-	-	
Einkünfte aus Kapitalvermögen	+	+	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Überschuss laut Anlage V zur Steuererklärung)	+	+	
4. Summe der Einkünfte			
Altersentlastungsbetrag je nach Geburt für bestimmte Einkünfte	-	-	
Gesamtbetrag der Einkünfte			
5. Sonderausgaben			
Sonderausgaben mindestens 36 Euro (Ehepaare 72 Euro) pauschal			-
Versicherungsbeiträge, maximal 4 701 Euro (Ehepaare 9 402 Euro) als Sonderausgaben			-
Außergewöhnliche Belastungen, wie Ausgaben für die Gesundheit, nach Abzug der zumutbaren Belastung, die 1 bis 7 Prozent vom Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt.			-
Außergewöhnliche Belastungen wie die Behindertenpauschbeträge bis maximal 3 700 Euro oder der Pflegepauschbetrag von 924 Euro für die Pflege von Angehörigen mit Pflegestufe III			-
6. Zu versteuerndes Einkommen			
Einkommensteuer 2011 nach der Splittingtabelle für Ehepaare oder Grundtabelle für Alleinstehende			
Steuerermäßigung für Handwerker im Haushalt (20 Prozent von maximal 6 000 Euro)			-
Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienste/Pflegedienste (20 Prozent von maximal 20 000 Euro)			-
Steuervorauszahlungen			-
2011 gezahlte Abgeltungsteuer, wenn Kapitaleinkünfte mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden.			-
Steuerschuld oder Erstattung			
Vereinfachtes Formular für Standardfälle ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.			

Finanztest Freibeträge für Rentner und Pensionäre

Für Renten, Pensionen und Nebeneinkünfte gibt es Freibeträge. Von der gesetzlichen Rente sind je nach Beginn 36 bis 50 Prozent steuerfrei. Die Freibeträge für Pensionen betragen maximal 3 900 Euro im Jahr. Von Einkünften neben der Rente geht – je nach Geburtstag – ein Altersentlastungsbetrag bis 1 900 Euro im Jahr ab.

Für gesetzliche Renten und vergleichbare Verträge	Beginn der Rente (Jahr)	Steuerfreier Teil der Rente (Prozent)¹⁾	Steuerpflichtiger Anteil (Prozent)
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wie Altersrenten, Witwen- und Waisenrenten, außerdem Renten aus beruflichen Versorgungswerken und Rürup-Renten	bis 2005	50	50
	2006	48	52
	2007	46	54
	2008	44	56
	2009	42	58
	2010	40	60
	2011	38	62
	2012	36	64
Für Firmen- und Beamtenpensionen auf Steuerkarte	Beginn der Pension	Versorgungsfreibetrag (Prozent)/Jahr	Maximal steuerfrei (Euro)/Jahr²⁾³⁾
Unterstützungskasse und Pensionszusage , wenn Beiträge oder Einmalzahlungen aus steuerfreien Einnahmen während des Berufslebens gezahlt wurden Beamtenpension	bis 2005	40,0	3 000 + 900 Zuschlag
	2006	38,4	2 880 + 864 Zuschlag
	2007	36,8	2 760 + 828 Zuschlag
	2008	35,2	2 640 + 792 Zuschlag
	2009	33,6	2 520 + 756 Zuschlag
	2010	32,0	2 400 + 720 Zuschlag
	2011	30,4	2 280 + 684 Zuschlag
	2012	28,8	2 160 + 648 Zuschlag
Für private Renten und bestimmte betriebliche Renten	Alter bei Rentenbeginn (Jahr)	Steuerfreier Teil der Rente (Prozent)	Steuerpflichtiger Anteil (Prozent)
Private Rentenversicherung, Betriebliche Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds, VBL-Rente , wenn Beiträge im Berufsleben aus voll oder pauschal versteuertem Einkommen finanziert wurden	60/61	78	22
	62	79	21
	63	80	20
	64	81	19
	65/66	82	18
	67	83	17
Für andere Einkünfte	Geburt vor dem ...	Altersentlastungsbetrag (Euro)	
Gehälter, Kapitaleinkünfte etwa aus Zinsen, Dividenden, Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, selbstständiger Tätigkeit, privaten Veräußerungsgewinnen. Einkünfte aus Riester-Renten, steuerpflichtigen Zahlungen aus Pensionsfonds oder Pensionskassen	2. Januar 1941	40,0%, maximal 1 900	
	2. Januar 1942	38,4%, maximal 1 824	
	2. Januar 1943	36,8%, maximal 1 748	
	2. Januar 1944	35,2%, maximal 1 672	
	2. Januar 1945	33,6%, maximal 1 596	
	2. Januar 1946	32,0%, maximal 1 520	
	2. Januar 1947	30,4%, maximal 1 444	
	2. Januar 1948	28,8%, maximal 1 368 (ab Steuerjahr 2012)	

1) Der Freibetrag in Euro wird auf Basis der Rente berechnet, die im ersten Kalenderjahr nach Rentenbeginn gezahlt wird. Die Höhe bleibt bis zum Lebensende gleich. Bei einer Neuberechnung der Renten wird auch der Freibetrag neu berechnet.

2) Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag in Euro werden auf Basis der ersten vollen Monatspension berechnet. Die Höhe bleibt für die gesamte Laufzeit gleich. Für jeden Monat eines Jahres, in dem es keine Pension gibt, sinken Freibetrag und Zuschlag um ein Zwölftel. Firmenpensionäre erhalten Versorgungsfreibetrag und Zuschlag frühestens ab dem 63. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab dem 60. Lebensjahr. Keine Altersgrenze gilt für Beamtenpensionen oder Firmenpensionen, die wegen Berufs-, Erwerbsunfähigkeit oder an Hinterbliebene gezahlt werden.

3) Zuschlag wird maximal bis zur Höhe der Pension abgezogen, die nach Abzug des Versorgungsfreibetrags bleibt.